

# Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder

**Richtlinien für die Betriebsbewilligung  
Standard Strukturqualität  
gültig ab August 2017**

### 1. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung wurden auf Grundlage der durch die Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommenen "Initiative für ein freiwillig nutzbares und umfassendes Betreuungsangebot für unsere Kinder" erarbeitet sowie auf dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), welches in §3 dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Standards zur Qualität festzulegen..

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Dieser gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Schulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Wettingen als Bewilligungsinstanz legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität stellen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche **Strukturqualität** fest. Diese werden periodisch durch den Gemeinderat überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und zur Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Tagesstrukturen. Die Gemeinde Wettingen kann zur Unterstützung beigezogen werden.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Standards Strukturqualität sind die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20<sup>1</sup>, sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)<sup>2</sup> sowie das seit dem 1.8.2016 in Kraft getretene KiBeG. Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art.13, Abs. 1b). Gemäss Einführungsgesetz ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie des Einführungsgesetzes. Sie dienen der Gemeinde Wettingen als Grundlage für die Erteilung

---

<sup>1</sup> Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2012). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

<sup>2</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 6.12.2011, §55e

und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO.

### 3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Betreuungsangebote (in der Regel Tagesstrukturen) für Kindergarten- und Primarschulkinder in der Gemeinde Wettingen, die mehr als fünf Plätze anbieten und während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat.

Die Betreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder erfolgt in der Regel mittels folgender Module:

- Frühstundenbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr
- Mittagsbetreuung 12.00 bis 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13.30 bis 18.00 Uhr
- Spätnachmittagsbetreuung 15.15 bis 18.00 Uhr
- Ferienbetreuung 07.00 bis 18.00 Uhr

Die Frühstundenbetreuung gilt nicht als Tagesstrukturangebot.

Für nicht bewilligungspflichtige Angebote (z.B. Spielgruppen) gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung. Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern sind in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung festgelegt.

### 4. Bewilligungsgesuch

Die Trägerschaft der Tagesstruktur hat der Bewilligungsbehörde ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten und zur Tagesstruktur die Öffnungszeiten
- b. Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den folgenden Ziffern überprüft bzw. beurteilt werden kann.

Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagesstruktur bzw. vor dem Ablauf einer bestehenden Bewilligung einzureichen. Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten
- b. Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder die Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen.

### 5. Bewilligungsvoraussetzungen

#### 5.1. Grundlagenpapiere

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und die Gemeinde Wettingen einsehbar sind:

##### 5.1.1 Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert der Träger die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule und zur Gestaltung des Tagesablaufs, die Spielmöglichkeiten und die Anforderungen an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

### **5.1.2 Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Fort- und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

### **5.1.3 Betriebsreglement**

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

## **5.2. Kindergruppen**

Eine Kindergruppe hat in der Regel 22 Plätze. Behinderte Kinder beanspruchen je nach Betreuungsbedürfnis mehr als einen Platz.

## **5.3. Personal**

### **5.3.1 Personalbedarf**

- In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine pädagogisch-ausgebildete Betreuungsperson anwesend.
- Bei Gruppen mit mehr als 11 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.
- Ab 22 Plätzen ist wiederum eine pädagogisch-ausgebildete Betreuungsperson notwendig.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.
- Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich mehr als 11 Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Tagesstruktur bis 22 Kinder soll ein Pensum von rund 30 Prozent zur Verfügung stehen, bis 33 Kinder 40 Prozent und für bis 44 Kinder 50 Prozent.

### **5.3.2 Ausbildung und Qualifikation**

Ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über

- a. eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang zu diesen Standard Strukturqualität

b. ausreichendes Fachwissen über das Kinderalter und die Betreuung von Schulkindern. Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde.

c. ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Schulkindern. Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Schulkindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

Der Anhang zu diesen Richtlinien regelt, welche Ausbildungen der Nachweis des Abschlusses genügt.

### 5.3.3 Mitarbeitende in Ausbildung

Mitarbeitende, die die Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal.

Mitarbeitende, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen gemäss Ziff. 5.3.2 erfüllt sind

Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

### 5.3.4 Leitung

Die Leitung der Tagesstruktur muss

a. die Anforderungen gemäss Ziff. 5.3.1 erfüllen und

b. über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es erworben wurde durch eine Weiterbildung gemäss Anhang zu diesem Standard.

Leitungen von Tagesstrukturen mit mindestens einjähriger Führungserfahrung können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

### 5.3.5 Ausländische Ausbildungen

Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle anerkannt sein. Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet die Bewilligungsinstanz über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

### 5.3.6 Anforderungen an einen Ausbildungsort

Ist die Tagesstruktur vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss § 13 und §14 der Bildungsverordnung vom 16.6.2005<sup>3</sup>. Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Lehrmeisterin / Lehrmeister) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen<sup>4</sup>. Pro Lernende/Lernenden sind 5 Stellenprozente zu reservieren.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16.6.2005

### 5.3. Finanzen

Gegenüber der Bewilligungsinstanz ist insbesondere mittels Jahresrechnung und Budget nachzuweisen, dass die Tagesstruktur über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt.

### 5.4. Räumlichkeiten und Umgebung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz sollen rund 5 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (inkl. Toiletten- und Nebenräume) zur Verfügung stehen.
- In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

### 5.5. Hygiene und Sicherheit

- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet. Die Bestimmungen des Amtes für Verbraucherschutz werden eingehalten.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen und andern Notfällen ist vorhanden.
- Tagesstrukturen mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.

### 5.6. Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

- Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Tagesstruktur von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle 4 Jahre erneuert werden muss.
- Die Tagesstruktur verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen

## 6. Bewilligung

Tagesstrukturen, die nicht von der Gemeinde geführt werden, bedürfen einer Bewilligung der Sozialbehörde (Gemeinderat) am Standort der Tagesstruktur.

Die Trägerschaft der Tagesstruktur steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsinstanz.

Alle vier Jahre findet eine Überprüfung der Tagesstrukturbetriebe statt. Diese Überprüfungen bilden die Grundlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, die jeweils vier Jahre gültig ist.

Alle zwei Jahre findet ein regulärer Aufsichtsbesuch statt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen, etc.), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen. Der Gemeinderat als Aufsichtsinstanz kann die Prüfungsaufgabe an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

### 7. Aufsicht

Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinie. Bei kommunal geführten Tagesstrukturen entscheidet die Sozialbehörde (Gemeinderat), welche Behörde (wie bspw. die Schulpflege) für die Aufsicht zuständig ist.

### 8. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1.8.2017 in Kraft und ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2013.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Tagesstrukturen, welche bewilligungspflichtig sind und noch keine Betriebsbewilligung haben, reichen dem Gemeinderat innert neun Monaten ein Bewilligungsgesuch ein.

### 9. Übergangsbestimmungen

Betriebsbewilligungen, die gestützt auf den bisherigen Richtlinien erteilt wurden, bleiben in Kraft.

Wettingen, 23. März 2017

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann  
Kuster

Gemeindeschreiberin  
Wiedmer

**Anhang:**

**A. Ausgebildete Betreuungspersonen**

1. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.2, bei denen mit dem Nachweis des Ausbildungsabschlusses sämtliche Anforderungen nachgewiesen sind gelten:
  - a. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
  - b. Kindererzieherin / Kindererzieher HF
  - c. Kleinkindererzieherin / Kleinkinderzieher
  
2. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.2. in Verbindung mit lit. b und c, bei denen das ausreichendem Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen gelten:
  - a. Erziehungswissenschaftler / Erziehungswissenschaftlerin Universität
  - b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
  - c. Hortnerin / Hortner
  - d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
  - e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
  - f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
  - g. Pädagogin / Pädagoge Universität
  - h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
  - i. Pflegefachperson KWS oder Diplomniveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
  - j. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
  - k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
  - l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
  - m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
  - n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
  - o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand März 2017):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin, Krippenwärterin

**B. Leitung von Tagesstrukturen**

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 5.3.4, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.